

Synopsis

Altstadtsatzung 2024	Änderungsvorschlag Altstadtsatzung 2025
S.2 <u>Anlage 4:</u> Solarkataster <u>Anlage 5:</u> Pflanzliste	S.2 <u>Anlage 4:</u> Solarkataster <u>Anlage 5:</u> Pflanzliste
Abschnitt 3 – Dächer	
§ 4 Dachformen, Dachdeckung	
(2.) Für die Dachdeckung einschließlich der Dachaufbauten sind naturfarbige, unglasierte, nicht engobierte Tonziegel (i.d.R. Biberschwanz-Tonziegel) oder Solarziegel in entsprechender Farbgebung zu verwenden. Vorhandene gut erhaltene handgestrichene Biberschwänze oder Mönch- und Nonnenziegel sind weitgehend wieder zu verwenden.	(2.) Für die Dachdeckung einschließlich der Dachaufbauten sind naturfarbige, unglasierte, nicht engobierte Tonziegel (i.d.R. Biberschwanz-Tonziegel) oder Solarziegel entsprechender Farbgebung zu verwenden. Vorhandene gut erhaltene handgestrichene Biberschwänze oder Mönch- und Nonnenziegel sind weitgehend wieder zu verwenden
§ 8 Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Solarthermie und Photovoltaik)	
(1.) Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind zulässig. Die Anlagen müssen sich der Dachfläche unterordnen. Bei Neubauten im Baugenehmigungsverfahren müssen sich die Anlagen in die Dachfläche integrieren. Bei Bestandsbauten können die Anlagen aufgesetzt parallel zur Dachneigung montiert werden. Die aufgesetzten Solarelemente müssen so viel Abstand von den Dachkanten einhalten, dass das Dach in seiner Kontur noch ablesbar bleibt. Die Solarelemente sind kompakt flächenhaft anzuordnen und müssen eine matte, spiegelfreie Oberfläche aufweisen. Sichtbare Umrandungen und Befestigungselemente sind unzulässig. (3.) Bei Kulturdenkmälern ist aufgrund von Substanzverlusten im Dachbereich eine aufgesetzte Anlage möglich.	(1.) Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind zulässig. Die Anlagen müssen sich der Dachfläche unterordnen. Bei Neubauten im Baugenehmigungsverfahren müssen sich die Anlagen in die Dachfläche integrieren. Bei Bestandsbauten können die Anlagen aufgesetzt parallel zur Dachneigung montiert werden. Die aufgesetzten Solarelemente müssen so viel Abstand von den Dachkanten einhalten, dass das Dach in seiner Kontur noch ablesbar bleibt. Die Solarelemente sind kompakt flächenhaft anzuordnen und müssen eine matte, spiegelfreie Oberfläche aufweisen. Sichtbare Umrandungen und Befestigungselemente sind unzulässig. (3.) Bei Kulturdenkmälern ist aufgrund von Substanzverlusten im Dachbereich eine aufgesetzte Anlage möglich.

<p>(4.) Solaranlagen sind nur auf Dächern zulässig, die im Solarkatasterplan (Anlage 4) grün dargestellt sind.</p>	<p>(4.) Solaranlagen sind nur auf Dächern zulässig, die im Solarkatasterplan (Anlage 4) grün dargestellt sind.</p>
<p>Abschnitt 7 – Sonstige Vorschriften</p>	
<p>§ 25 Bestandteile der Satzung</p>	
<p>Bestandteile der Satzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die textliche Festsetzung (Satzung), - Anlage 1 Lageplan mit Kennzeichnung der Zonen A und B, - Anlage 2 Beispielsammlung und Definitionen, - Anlage 3 kenntnisgabepflichtige Vorhaben, - Anlage 4 Solarkataster, - Anlage 5 Pflanzliste. 	<p>Bestandteile der Satzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die textliche Festsetzung (Satzung), - Anlage 1 Lageplan mit Kennzeichnung der Zonen A und B, - Anlage 2 Beispielsammlung und Definitionen, - Anlage 3 kenntnisgabepflichtige Vorhaben, - Anlage 4 Solarkataster - Anlage 5 Pflanzliste.
<p>§ 26 Inkrafttreten</p>	
<p>Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über örtliche Vorschriften zum Schutz der Altstadt von Überlingen vom 11.01.2024 außer Kraft</p>	<p>Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über örtliche Vorschriften zum Schutz der Altstadt von Überlingen vom 24.10.2024 außer Kraft</p>